



Kulturförderungsgesetz der Gemeinde Sils i.E./Segl

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	Seite
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Grundsätze der Kulturförderung	3
II. Kulturelle Institutionen	
Art. 3 Interkommunale Zusammenarbeit	3
Art. 4 Kulturelle Institutionen	4
III. Förderungsbereiche	
Art. 5 Kulturelle Projekte	4
Art. 6 Zugang zur Kultur, Kulturvermittlung	4
Art. 7 Herausragend künstlerische Leistungen und kulturelle Verdienste	4
IV. Förderungsmassnahmen, Finanzierung	
Art. 8 Budget.....	4
Art. 9 Verfahren	4
Art. 10 Rechtsanspruch	5
Art. 11 Auflagen, Bedingungen	5
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 12 Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeindeversammlung das nachfolgende Kulturförderungsgesetz der Gemeinde Sils i.E. / Segl.

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Bewahrung und Erforschung des kulturellen Erbes der Gemeinde Sils i.E. / Segl zu fördern sowie die kulturelle Vielfalt und den kulturellen Zusammenhalt zu stärken. Gefördert werden insbesondere der Zugang zur Kultur, die Erforschung der Kultur, der Kulturaustausch sowie die Kulturvermittlung.

Zweck

² Die romanische Sprache ist Teil des kulturellen Erbes und wird im Rahmen dieses Gesetzes gefördert.

Art. 2

¹ Die Gemeinde kann Institutionen und Private sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen.

Grundsätze der Kulturförderung

² Sie leistet im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich wiederkehrende Beiträge an ausgewählte kulturelle Institutionen.

³ Sie kann eigene kulturelle Einrichtungen führen bzw. deren Führung Dritten übertragen.

⁴ Sie unterstützt die überkommunalen Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit.

⁵ Institutionen, Veranstaltungen und Projekte, die hauptsächlich gewinnorientiert sind, erhalten grundsätzlich keine Beiträge.

⁶ Die Kulturförderung der Gemeinde ist gegenüber Leistungen von Privaten, Institutionen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subsidiär.

⁷ Die Gemeinde und die Region Maloja arbeiten in der Kulturförderung zusammen. Die Details werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

⁸ Die Gemeinde kann in der Kulturförderung mit Privaten zusammenarbeiten.

II. Kulturelle Institutionen

Art. 3

¹ Für das Engadiner Museum, das Kulturarchiv Oberengadin und die Musikschule Oberengadin wird die Förderung über Leistungsvereinbarungen mit den entsprechenden Institutionen geleistet.

Interkommunale Zusammenarbeit

Art. 4

¹ Die Gemeinde kann öffentliche und private Institutionen in den Bereichen Kultur sowie Kulturforschung unterstützen, falls diese eine wichtige kommunale Aufgabe erfüllen. Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung von Leistungsaufträgen, Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Kulturelle Institutionen

III. Förderungsbereiche

Art. 5

¹ Die Gemeinde kann einzigartige kulturelle Projekte von kommunalem oder grossem regionalen Interesse für das Oberengadin einmalig unterstützen.

Kulturelle Projekte

Art. 6

¹ Die Gemeinde kann den Zugang zur Kultur fördern und Dritte, die Kultur vermitteln, in ihrer Vermittlungstätigkeit unterstützen.

Zugang zur Kultur, Kulturvermittlung

Art. 7

¹ Die Gemeinde kann herausragende künstlerische Leistungen und herausragende Verdienste um den Zugang zur Kultur, um die Vermittlung und den Austausch von Kultur sowie um die Erhaltung und Erforschung des kulturellen Erbes auszeichnen.

Herausragende künstlerische Leistungen und kulturelle Verdienste

IV. Förderungsmassnahmen, Finanzierung

Art. 8

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Mittel für die Kulturförderung im Rahmen des Budgets.

Budget

Art. 9

¹ Gesuche für Kulturförderungsbeiträge sind jedes Jahr vorgängig bis zum 31. Dezember, für Vorhaben im nachfolgenden Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Mai, dem Gemeindevorstand einzureichen.

Verfahren

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

³ Der Gemeindevorstand beurteilt die Förderungswürdigkeit der Gesuche insbesondere aufgrund

- a) der Qualität des Projektes;
- b) der Bedeutung für die Gemeinde;
- c) des Bezuges zum kulturellen Erbe;
- d) der Zugänglichkeit für möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen;
- e) der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsstellenden.

Art. 10

- ¹ Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch. Rechtsanspruch

Art. 11

- ¹ Der Gemeindevorstand kann Auflagen, Bedingungen
- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen und Auflagen abhängig machen
 - b) Beiträge von angemessenen Leistungen der Beitragsempfängenden abhängig machen
 - c) von den Beitragsempfängenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel über deren effizienten Einsatz und über die erzielten Wirkungen verlangen.
- ² Die Beiträge bemessen sich nach den finanziellen Möglichkeiten sowie den Eigenleistungen der Gesuchstellenden.
- ³ Wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Ausrichtung von Beiträgen verweigert oder die volle oder teilweise Rückerstattung bereits bezogener Beiträge verlangt werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12

- ¹ Das vorliegende Gesetz tritt mit der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Inkrafttreten

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Sils i.E./Segl vom 3. Mai 2018

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Ch. Meuli

M. Römer